

Antrag auf Einleitung von unbelastetem Grundwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage



STADTENTWÄSSERUNG
KAISERSLAUTERN
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

An die

Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR
Abteilung Grundstücksentwässerung
Blechhammerweg 50
67659 Kaiserslautern

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich einen Antrag auf Einleitung von unbelastetem Grundwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage zu den umseitig genannten Bedingungen

Anwesen:

Straße, Haus-Nr.	Kaiserslautern, Ortsteil
Bauvorhaben	
ca.	Liter pro Sekunde unbelastetes Grundwasser
für die Dauer vom	bis zum

Grundstückseigentümer(in) (Name)	Telefonnr.
Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)	Emailadresse

Ort und Datum	Unterschrift
---------------	--------------



Anlage
**zum Antrag auf Einleitung von unbelastetem Grundwasser
in die öffentliche Entwässerungsanlage**

Auflagen und Bedingungen

1. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, die ein betriebs- und unfallsicheres Einleiten gewährleisten.
2. Die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Kaiserslautern, insbesondere § 9 (Einschränkungen des Einleitungsrechts) sind zu berücksichtigen.
Es ist vor allem Vorsorge zu treffen, dass keine öl- und sandhaltigen Wassermengen in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen. Vor der Einleitung ist das Grundwasser zu beproben. Ein entsprechender Bericht ist vor der Einleitung vorzulegen.
3. Alle Schäden oder Nachteile, die der Stadt oder Dritten aus der Einleitung erwachsen, gehen zu Lasten des Einleiters.
4. Die Ableitung des bei der Grundwasserabsenkung anfallenden Grundwassers hat über einen Straßenablauf oder Kanalschacht innerhalb des Bauzaunes zu erfolgen.
5. Beginn und Beendigung der Grundwasserabsenkung sind der Stadtentwässerung schriftlich zu melden.
6. Die Menge des eingeleiteten Grundwassers ist durch eine dem Eichgesetz entsprechende Messeinrichtung nachzuweisen, die vom Einleiter zu stellen ist.
7. Für das Ableiten und schadlose Beseitigen des unbelasteten Grundwassers ist laut §12(2) der Abgabesatzung der Stadtentwässerung Kaiserslautern ein Entgelt in Höhe von 0,40 € je m³ zu zahlen. Die Grenzwerte sind der Bundesbodenschutzverordnung zu entnehmen. Die Schmutzwassergebühr beträgt zurzeit 1,70 € je m³.
8. Das Entgelt wird nach Beendigung der Maßnahme von den Technischen Werken Kaiserslautern, im Auftrag der Stadtentwässerung, von Ihnen angefordert und ist innerhalb von acht Tagen auf das angegebene Konto zu zahlen.
9. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Grundwasserförderung einzustellen. Sämtliche Vorrichtungen zur Grundwasserförderung sind zu entfernen.
10. Die Einverständniserklärung der Unteren Wasserbehörde ist einzuholen.